

und Heimatscheinen berufenen Stellen. Ich verweise hierzu auf meine Anordnungen vom 4. 4. 1940 — IB 336/313 — (D.N. S. 218), vom 24. 10. 1940 — IB 109 — (D.N. S. 833) und vom 12. 12. 1940 — IB 109 — (D.N. S. 889).

Von den Haushaltsvorständen, die nicht deutsche Volksangehörige sind, aber die anderen Voraussetzungen erfüllen, sind beihilfeberechtigt:

- a) Italiener, die mit ihrer Familie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Reichsgebiet haben,
- b) Angehörige anderer Völker, wenn die untere Verwaltungsbehörde und der zuständige Hoheitsträger (Kreisleiter der NSDAP.) der Gewährung nicht widersprechen.

Als deutschen oder artverwandten Blutes im Sinne des Erlasses gelten im allgemeinen die Völker Europas mit Ausnahme der Juden und Zigeuner.

2. Verfahren.

Der Haushaltsvorstand, der bisher noch keine Beihilfe bezogen hat, muß dem Finanzamt einen Anmeldevordruck, der vom Finanzamt und den Gemeindebehörden unentgeltlich abgegeben wird, für die Gewährung der Kinderbeihilfe einreichen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zuständig ist das Finanzamt, in dem der Haushaltsvorstand seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf Grund des eingereichten Anmeldevordrucks erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Gewährung der Kinderbeihilfen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Finanzamt Beschwerde eingelegt werden.

Der Haushaltsvorstand ist zur Mitteilung der während der Gewährung eintretenden Änderungen verpflichtet und muß auf Anforderung am Schluß des Kalenderjahres eine Erklärung darüber beibringen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe fortbestehen.

3. Höhe der Beihilfe.

Die Kinderbeihilfe beträgt einheitlich für jedes beihilfeberechtigte Kind 10 RM und wird erstmalig

für den Monat gewährt, in dem alle Voraussetzungen während des ganzen Monats vorgelegen haben.

Rückwirkend kann sie nur vom ersten Monat des Kalendervierteljahres gewährt werden, in dem die Anmeldung erfolgte.

Die Beihilfeberechtigten sind daher unverzüglich zur Anmeldung zu veranlassen.

Die Zahlung erfolgt durch Postscheck nach Ablauf des Kalendermonats, für den sie gewährt wird. Im Einvernehmen mit dem Empfangsberechtigten ist vierteljährliche Überweisung möglich. Die Zahlung erfolgt dann nach Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres.

4. Anrechnungsverbot.

Der Anspruch auf Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar und kann weder gepfändet noch verpfändet werden. Eine Anrechnung auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist nicht statthaft.

5. Abfindung.

Bis spätestens 31. 12. 1941 müssen die Haushaltsvorstände, die durch die Neuregelung der Kinderbeihilfe eine Einbuße erleiden (bei bisheriger Gewährung von laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen) bei dem zuständigen Finanzamt Antrag auf Gewährung einer Abfindung stellen. Die Abfindung beträgt das Ahtzehnfache der monatlichen Einbuße und wird in vier gleichen Teilbeträgen nach Ablauf der Monate März, Mai, August und November gezahlt. Über die Gewährung der Abfindung erteilt das Finanzamt Bescheid.

III.

Es ist in geeigneter Form für die Bekanntgabe dieser Bestimmungen zu sorgen und vor allem darauf hinzuweisen, daß die Bauern und Landwirte, die bisher keine Kinderbeihilfe bezogen haben, spätestens bis zum 31. März die Anmeldung vornehmen und daß die Familien der Landarbeiter, die eine Einbuße durch die Neuregelung erleiden, umgehend Antrag auf Gewährung einer Abfindung stellen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 93.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Landarbeitsprüfung, Landarbeiterbrief und Landarbeiterbescheinigung.

— II A 130 vom 19. 2. 1941 —.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung betr. Durchführung der Landarbeitslehre und der Landarbeitsprüfung Ziff. II Regelung der Landarbeitslehre vom 22. 1. 1940 — II A 130 — (D.N. S. 74) sowie auf § 3 der Bestimmungen des RMSt. für die Fortbildung der Landarbeitsgehilfen zu Landarbeitern wird angeordnet:

- a) Um möglichst zahlreichen tüchtigen jungen Menschen, die vor der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst stehen, eine festere Bindung an ihren landwirtschaftlichen

Beruf zu geben, ist mit der Auslegung dessen, was als Landarbeitslehre anzusehen ist, während der zu 1 genannten Übergangszeit großzügig zu verfahren. Ausschlaggebend ist heute noch nicht das Vorhandensein eines formalen Lehrvertragsabschlusses, vielmehr das tatsächliche Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis und das erworbene Können und Wissen. Hier ist es bei allmählicher Verschärfung der Anforderungen in die Hand der RBSch. (LdwSch. und WBSch.) gelegt, im Einzelfall die Forderungen festzulegen, die gegebenenfalls über den Nachweis der 2jährigen Ausbildung hinaus erhoben werden müssen, um diese der Landarbeitslehre gleichzustellen. Das Ziel muß

Termin

Termin